



Aufsätze

Grenzabstände für Bäume, Pflanzen und Hecken in Hessen

Vors. Richter Heinrich Schäfer, LG Dortmund

1. Überblick

1. Durch Bäume und Pflanzen, die an der Grundstücksgrenze stehen, können für den Nachbarn vielfältige Probleme entstehen, z. B. durch Laubfall, Blüten- und Samenflug, Entziehung von Licht und Luft, Verstopfen von Abflußleitungen, auch durch Wurzeln, die über die Grenze wachsen. Derartige Einwirkungen sind zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur unter besonderen Voraussetzungen abwehrbar. Siehe hierzu Schäfer/ Puplick, Nachbarstreit zur Herbsteszeit, Schiedsman 1987 S.65ff.

2. Ein Teil dieser Schwierigkeiten lässt sich dadurch vermeiden, daß Bäume und Pflanzen nicht unmittelbar an die Grenze gepflanzt werden, sondern von vornherein einen Grenzabstand einhalten.

a) Bundesrechtlich sind zivilrechtlich keine Grenzabstände vorgeschrieben. Durch Art. 124 EGBGB ist den Bundesländern aber die Kompetenz erteilt worden, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

b) Von dieser Möglichkeit haben die Länder nur z. T. und in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Einschlägige landesrechtliche Regelungen bestehen in: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Im folgenden soll zunächst die Rechtslage im Lande Hessen dargestellt werden.

II. Grenzabstände für Bäume, Pflanzen usw. in Hessen

1. Rechtsgrundlage ist insoweit das Hess. Nachbarrechtsgesetz vom 24. 9. 1962 (GVBl. S. 417). Hierbei ist zunächst zu beachten, daß bezüglich der Grenzabstände für Wald das Hess. Forstgesetz zu beachten ist, da insoweit das Nachbarrechtsgesetz nicht eingreift. Im übrigen enthält das Nachbarrechtsgesetz in den § 38 (Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Pflanzen), 39 (Grenzabstände für lebende Hecken), 40 (Ausnahmen), 41 (Berechnung des Abstandes), 42 (Grenzabstand im Weinbau), 43 (Ausschluss des Beseitigungsanspruchs und Ersatzanpflanzungen) und 44 (Nachträgliche Grenzänderungen) entsprechende Vorschriften.

Bezüglich der Systematik ist zu beachten, daß das Gesetz – mit Ausnahme der lebenden Hecken– grundsätzlich nicht an die tatsächliche Höhe der Pflanzen anknüpft. Die Größe des Abstandes wird vielmehr von der Art der Pflanze abhängig gemacht.

2. Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke



a) Hierzu bestimmt § 38:

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar

a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* u. *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*) 4 m,

b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*),

dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2 m,

c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen 1,5 m

2. mit Obstbäumen, und zwar

a) Walnußsämlingsbäumen 4 m,

b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnußbäumen 2 m,

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume 1,5 m,

3. mit Ziersträuchern, und zwar

a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der rotblättrigen Haselnuß (*Corylus avellana* v. *fuscorubra*), den stark wachsenden Pfeifensträuchern — falscher Jasmin — (*Philadelphus coronarius*, *satsumanus*, *zeyheri* u.

a.) ferner dem Wacholder (*Juniperus communis*) 1 m,

b) allen übrigen Ziersträuchern 0,5 m,

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar

a) Brombeersträuchern 1 m,

b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m,

5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m,

Zu 1 a: bei den Allee- und Parkbäumen ist demnach zu unterscheiden, ob sie sehr stark wachsend oder stark wachsend sind oder zu den übrigen Arten gehören. Die Aufzählung bei den einzelnen Gruppen ist beispielhaft. Nicht genannte Bäume müssen ggf. aufgrund eines Sachverständigengutachtens entsprechend eingeordnet werden.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zu 2: Abgesehen von den Walnußsämlingsbäumen, den Süßkirschen und den veredelten Walnußbäumen hängt der einzuhaltende Abstand davon ab, auf welcher Unterlage der Baum veredelt worden ist, da von der gewählten Unterlage weitgehend die spätere Größenentwicklung des Baumes abhängt.

Stark wachsende Unterlagen für Äpfel sind Holsteiner und grüner Doucin sowie breitblättriger Englischer Paradies. Für Birnen kommt als stark wachsende Unterlage die Kirchsaller-Mostbirne in Betracht.

Kernobstbäume sind Apfel-, Birn- und Quittenbäume. Steinobstbäume sind Kirschen-, Pfirsich-, Pflaumen-, Zwetschgen-, Reineclauden-, Mirabellen-, und Aprikosenbäume.

Zu 4: Beerenobststräucher sind Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren sowie die ausdrücklich genannten Brombeeren.

Zu 5: Dieser Abstand gilt nur für einzelne Rebstöcke. Wegen der Abstände für Weinberge siehe unten die Ausführungen zu §, 42.

b) Die in §§ 38 (und 39) genannten Abstände verdoppeln sich gemäß 40 Abs. 1 gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau

dienen und im Außenbereich (% 19 Abs.2 Bundesbaugesetz) liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

Bei 1. ist erforderlich, daß es sich um zusammenhängende Rebanlagen und nicht um einzelne Rebstöcke handelt.

Bei 2. reicht es aus, daß das Gelände landwirtschaftlich nutzbar ist, auch wenn es tatsächlich im Zeitpunkt der Anpflanzung nicht entsprechend genutzt wird (Hodes-Dehner, Hess. Nachbarrecht, 5 40 Rdnr. 2).

c) Weitere Ausnahmen

Gern. 5 40 Abs. 2 gelten die Abstandsvorschriften von 55 38, 39 nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.

Zu 1: Hierunter fallen auch geschlossene Bretterwände, Außenmauern, Gebäudewände wie z. B. die Abschlußwand einer Grenzgarage, nicht aber Maschendrahtzäune. Wachsen die Pflanzen über die Wände hinaus, so müssen sie entweder entfernt oder gekürzt werden.

Zu 2 und 3: Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze. Öffentli-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



che Grünflächen sind Parkanlagen, Spielplätze und Friedhöfe. Zu den Gewässern zählen Flüsse, Bäche, Teiche, Kanäle, Wassergräben und Seen ohne Rücksicht darauf, ob sie im öffentlichen Eigentum stehen oder dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Zu beachten sind aber ggf. öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. 5 11 Abs. 1 BFernStrG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

3. Grenzabstände für lebende Hecken

5 39 bestimmt hierzu, daß mit lebenden Hecken – vorbehaltlich des 5 40 – folgende

Abstände einzuhalten sind:		0,75 m,
1. mit Hecken über 2 m Höhe		
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe		0,50 m,
3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe		0,25 m.

Das gilt jedoch nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedigung vorschreibt (Abs.2).

Anders als bei Bäumen ist bei Hecken der Abstand unmittelbar von der tatsächlichen Höhe abhängig.

Hecken bestehen aus Sträuchern oder Bäumchen, die in einer schmalen längeren Reihe wachsen. Hierdurch unterscheiden sie sich von Gebüschern oder sonstigen Holzbeständen. Unerheblich aus welchen Pflanzen sie bestehen, soweit diese bei entsprechender Pflanzweise und Pflege als Hecke gezogen werden können. Darüber hinaus ist erforderlich, daß durch Beschneiden ein Dichtschluß sowie eine Höhen- und Seitenbegrenzung erzielt wird.

Schreibt das öffentliche Recht eine Hecke als Einfriedigung vor, so ist kein Grenzabstand einzuhalten (Abs.2).

Ferner dann nicht, wenn die Hecke eine ortsübliche oder vereinbarte Einfriedigung i.S. von § 14 Hess. Nachbarrechtsgesetz ist (vgl. Hodes-Dehner, § 39 Rdnr.4).

Grenzabstände sind ferner im Falle des § 40 Abs. 2 nicht einzuhalten (siehe hierzu oben bei I1 1 c).

Unter den Voraussetzungen von § 40 Abs. 1 verdoppeln sich die Abstände (siehe oben bei I1 1 b).

4. Berechnung der Abstände

§ 41 bestimmt hierzu: Der Abstand wird von der Mitte des Baumstamms, des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden tritt.

Eine etwaige Neigung des Baumes oder Strauches zur Grenze bleibt demnach außer Betracht. Hat der Baum mehrere Stämme, so ist vom Fußpunkt des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



grenznächsten Stamms aus zu messen. Bei Sträuchern, bei denen mehrere Triebe aus dem Boden kommen, ist vom gedachten Mittelpunkt der aus dem Boden kommenden Triebe aus zu messen.

5. Grenzabstände im Weinbau

§ 42 bestimmt hierzu:

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, genießen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

6. Ausschluss des Beseitigungsanspruchs und Ersatzanpflanzungen

a) Werden die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten, so kann der andere Nachbar grundsätzlich gemäß § 1004 BGB Beseitigung der hierin liegenden Eigentumsverletzung verlangen. Dabei liegt die Entscheidung, wie die Störung beseitigt wird, beim „Störer“.

b) Ein an sich gegebener Beseitigungsanspruch ist gemäß § 43 Abs. 1 ausgeschlossen,

1. wenn die Anpflanzung bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden war und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen 5 Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung

erhoben hat, wobei die Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Früher rechtmäßige Anpflanzungen brauchen demnach auch dann nicht entfernt zu werden, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen.

Die Ausschlussfrist von 5 Jahren (§ 43 Abs. 1 Nr.2) beginnt grundsätzlich mit dem Anpflanzen der Gewächse, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Schwierigkeiten ergeben sich nur bei Hecken, bei denen der Abstand von der jeweiligen Höhe ab-

hängt. In diesen Fällen beginnt die Frist daher erst dann, wenn der vom Gesetz vorgeschriebene Abstand infolge des Wachstums nicht mehr gewahrt ist.

c) Werden für Anpflanzungen, die den vorgeschriebenen Abstand nach diesem Gesetz nicht einhalten, aber wegen § 43 Abs. 1 nicht entfernt zu werden brauchten, durch neue ersetzt, so müssen nunmehr die vorgeschriebenen Abstände eingehalten

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



werden. Etwas anderes gilt nach § 43 Abs.2 S. 3 für geschlossene Obstanlagen. Werden in diesen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend. Die Lücken in den Reihen dürfen deshalb aufgefüllt werden. Es muss sich aber um einzelne Nachpflanzungen handeln. d) § 44 bestimmt schließlich, daß die Rechtmäßigkeit einer Anpflanzung durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt werden. § 43 Abs.2 gilt jedoch entsprechend (oben c).
Einer rechtmäßigen Anpflanzung steht diejenige gleich, deren Beseitigung wegen Fristablaufs nicht mehr verlangt werden kann. Mit Ersatzanpflanzungen ist der Abstand zur neuen Grenze einzuhalten. Siehe im Übrigen, auch wegen der geschlossenen Obstanlagen, oben c).